

Kurztitel

Weingesetz 2009

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 111/2009

§/Artikel/Anlage

§ 68

Inkrafttretensdatum

18.11.2009

Text**Förderungsrichtlinien**

§ 68. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen. Die Erlassung der Richtlinien sowie der Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegen, sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.